Interpellation Nr. 72 (Mai 2021)

21.5410.01

betreffend Schutzwürdigkeit bzw. Schutzfähigkeit von Baudenkmälern, spezifisch der Roche-Bauten 27 und 52

Die kantonale Denkmalpflege hat den Auftrag, Bauwerke in Basel-Stadt zu erforschen, zu dokumentieren und zu pflegen. Wichtige Geschäfte, insb. hinsichtlich der Unterschutzstellung von Denkmälern, trägt die Denkmalpflege in den Denkmalrat hinein und erarbeitet die Grundlagen für dessen Beratung. Der Denkmalrat, eine aus sieben Personen zusammengestellte Kommission, berät den Regierungsrat in wichtigen Fragen der Denkmalpflege und stellt beim zuständigen Departement Anträge zur Eintragung bzw. Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Denkmalverzeichnis.

Jüngst hat die Regierung mitgeteilt, dass sich die kantonale Denkmalpflege und Roche hinsichtlich der Beurteilung verschiedener Bauten auf dem Roche-Areal geeinigt haben. Drei Bauten werden mittels Schutzverträgen ins kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen, bei den Bauten 27 und 52 sei die "Schutzfähigkeit nicht gegeben", die Bauten werden darum "mit dem Einverständnis des Denkmalrats aus dem Inventar schützenswerter Bauten entlassen" (Medienmitteilung BVD vom 26.03.2021).

Die städtebauliche Weiterentwicklung des Südareals bietet nicht nur für die Standortentwicklung der Roche, sondern auch für das umliegende Quartier durchaus Potenzial, wenn zusätzliche Grünund Freiflächen für die Öffentlichkeit zugänglich werden. Gleichzeitig geniessen insbesondere die aus dem Inventar entlassenen Bauten 27 und 52 der Architekten Otto Rudolf Salvisberg resp. Roland Rohn ein baukulturell hohes Ansehen. Sie gelten sogar international als Ikonen der modernen Industrie-Architektur und sind im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter in der höchsten Kategorie aufgelistet.

Bezüglich des Verzichts auf eine Unterschutzstellung ergeben sich darum einige Fragen, um deren Beantwortung ich dem Regierungsrat danke:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass die städtebauliche Entwicklung des Areals von gesamtstädtischer Bedeutung ist und die Information von Politik und Bevölkerung über die Grundlagen von diesbezüglichen strategischen Entscheiden für die weitere Debatte der Arealentwicklung von höchster Relevanz ist?
- 2. Falls ja, kann sich der Regierungsrat vorstellen, allfällige Gutachten und Grundlagen betreffend der Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit der Bauten 27 und 52 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen? Falls nein, wieso nicht?
- 3. Welches Gremium trägt die Verantwortung für den Entscheid hinsichtlich der **Schutzwürdigkeit** eines inventarisierten Bauwerks? Welches Gremium bereitete die dem Entscheid zu Bau 27 und Bau 52 zugrundeliegenden Grundlagen vor?
- 4. Welches Gremium trägt die Verantwortung für den Entscheid hinsichtlich der **Schutzfähigkeit** eines inventarisierten Bauwerks? Welches Gremium bereitete die dem Entscheid zu Bau 27 und Bau 52 zugrundeliegenden Grundlagen vor?
- 5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage fusst die Entscheidung einer Beurteilung der Unterschutzstellung der Bauten 27 und 52 anhand der Schutzfähigkeit anstelle der Schutzwürdigkeit, welche im Denkmalschutzgesetz sowohl für die Definition von Denkmälern wie auch für die Eintragung ins Denkmalverzeichnis explizit genannt wird?
- 6. Ist der Regierungsrat der Meinung, es sei die Aufgabe der Denkmalpflege, die Schutzfähigkeit von Bauten nachzuweisen? Falls ja, auf welcher Grundlage beruht diese Haltung und wer definiert die für eine Beurteilung relevanten Parameter?
- 7. Stimmt es, dass drei der sieben Mitglieder des Denkmalrats für die Beratung und Empfehlung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Bauten 27 und 52 in den Ausstand treten mussten?¹ Falls ja, wer fällte diesen Entscheid mit welcher Begründung? Sieht der Regierungsrat den Auftrag des Denkmalrats, das breite Fachwissen der Mitglieder für die Entscheidungsfindung des Regierungsrats zur Verfügung zu stellen, weiterhin als erfüllt an?
- 8. Wäre das formell notwendige Einverständnis des Denkmalrats zur Entlassung aus dem

Inventar auch unter Einbezug der sich im Ausstand befindenden Kommissionsmitglieder gegeben gewesen, sprich: War der Entscheid der verbliebenen vier Mitglieder einstimmig?

¹ ArchitekturBasel vom 5.5.2021: https://architekturbasel.ch/rechtsverweigerung-scharfe-kritik-an-plaene-der-roche/ Salome Bessenich